

Die neue Bauproduktenverordnung – Bekanntes und Neues

Matthias Springborn, DIBt

1 Einführung

Eine Zäsur in der Harmonisierung des europäischen Binnenmarktes für Bauprodukte bedeutete die Verabschiedung der Bauproduktenverordnung¹ im März 2011. Der Verabschiedung vorausgegangen sind umfangreiche Beratungen, an denen sich auf nationaler Ebene auch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) intensiv beteiligte. Gefolgt sind weitere Diskussionsrunden auf nationaler und europäischer Ebene, um Klarheit über die praktische Handhabung der Verordnung zu schaffen. Diese Diskussionen sind noch nicht abgeschlossen.

Zum Hintergrund: Nach Artikel 23 der Bauproduktenrichtlinie² (BPR) war die Kommission verpflichtet, bis spätestens 31. Dezember 1993 im Benehmen mit dem Ständigen Ausschuss für das Bauwesen "die Funktionstüchtigkeit der in dieser Richtlinie festgelegten Verfahren" zu überprüfen und gegebenenfalls geeignete Änderungsvorschläge vorzulegen. Da jedoch die erste europäische technische Zulassung erst im Jahre 1998 erteilt und die erste harmonisierte Norm sogar erst im Januar 2001 im Amtsblatt der EG bekannt gemacht wurde, war es allgemein Konsens, dass eine Überprüfung zu dem vorgesehenen frühen Zeitpunkt wenig sinnvoll gewesen wäre.

Seit 2005 jedoch wurde immer wieder über eine mögliche Änderung der Bauproduktenrichtlinie spekuliert und diskutiert. Parallel damit einher gingen bereits seit 2003 die öffentlichen Überlegungen zu einer Überarbeitung des Neuen Ansatzes. Die Kommissionsdienste gaben Studien

in Auftrag und führten Internet-Befragungen durch. Verbände und Mitgliedstaaten organisierten Foren, auf denen über die erforderlichen Änderungen diskutiert wurde. Es kristallisierte sich heraus, dass die meisten am Baugeschehen Beteiligten die Bauproduktenrichtlinie von ihren Grundprinzipien her beibehalten wollten, jedoch an einzelnen Klarstellungen interessiert waren, so z. B. im Hinblick auf die Verbindlichkeit der CE-Kennzeichnung.

Es war daher für viele Beobachter überraschend, dass die Kommissionsdienste das Rechtsinstrument wechselten und im Juni 2007 einen ersten, noch nicht vollständigen Entwurf für eine völlig neu formulierte Verordnung vorlegten. Einige Mitgliedstaaten äußerten große Bedenken gegen die vorgesehene Änderung des Rechtsinstruments. Für die Mitgliedstaaten wäre es schließlich wesentlich einfacher gewesen, Änderungen der Bauproduktenrichtlinie in der nationalen Rechtsetzung zu berücksichtigen, als das nationale Recht an eine europäische Verordnung anzupassen, die natürlich keine Rücksicht auf nationale Rechtsstrukturen nehmen kann. Im Mai 2008 haben dann die Kommissionsdienste ihren offiziellen Verordnungsentwurf vorgelegt, zu dem dann in der Folge eine Vielzahl von Stellungnahmen seitens der Mitgliedstaaten und aus dem Parlament abgegeben worden sind. Er wurde daraufhin in den folgenden rund zweieinhalb Jahren in zahlreichen Sitzungen in der Ratsarbeitsgruppe und im Europäischen Parlament beraten.

Nachdem dann das Europäische Parlament am 18. Januar 2011 den Entwurf der Bauproduktenverordnung in zweiter Lesung angenommen hatte, hat auch der Rat am 28. Februar 2011 einem Kompromissvorschlag mit qualifizierter Mehrheit zugestimmt, der das Ergebnis eines Trilog-Verfahrens Ende 2010 war. In einem solchen Trilog-Verfahren suchen Kommission, Rat und Parlament gemeinsam nach einem Kompromiss, der hier auch erreicht wurde.

2 Bekanntes und Neues in der Verordnung

2.1 Konzeptionelle Änderungen

Im Bereich der harmonisierten Normung gibt es kaum Änderungen, die sich auf die praktische Arbeit an und mit den Normen wesentlich aus-

¹ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. der EU L 88 vom 4.4.2011)

² Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG) (ABl. der EG L 40 vom 11.2.1989), geändert durch die Richtlinie des Rates 93/68/EWG vom 22. Juli 1993 (ABl. der EG L 220 vom 30.8.1993), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. der EU L 284 vom 31.10.2003)

wirken. Der bisherige Zulassungsbereich unterliegt jedoch nun einem völlig neuen Konzept.

Die Verordnung basiert darüber hinaus auf einem anderen Grundkonzept und enthält weitere neue Elemente, die in den folgenden Abschnitten kurz genannt werden sollen.

Die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten war schon immer etwas Besonderes, weil sie nicht für die Erfüllung der in der Richtlinie genannten wesentlichen Anforderungen steht; diese richten sich ja nicht an die Bauprodukte, sondern an die Bauwerke. Das Bauprodukt kann auch nicht z. B. "sicher" sein; nur das Bauwerk, in dem das Produkt ggf. als tragendes Bauteil verwendet wird, kann sicher sein, wenn die Produkteigenschaften zu den sich aus dem Verwendungszweck ergebenden Anforderungen passen.

Die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenrichtlinie hatte den Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit harmonisierten Spezifikationen zum Inhalt. In diesem Zusammenhang tauchte in der Richtlinie dann auch der Begriff der "Brauchbarkeit" auf, der immer wieder zu Missverständnissen geführt hat und in der Bauproduktenverordnung nicht mehr verwendet wird. Sie hebt nun allein auf die Leistung des Produkts ab. Zu deren Ermittlung bieten die harmonisierten Spezifikationen die Werkzeuge. Sie beschreiben Prüf- und Bewertungsverfahren in einer "europäischen Sprache", d. h. sie stellen solche harmonisierten Verfahren zur Verfügung. Aus diesem Konzept heraus leitet sich dann die Bedeutung der Leistungserklärung und der darauf basierenden CE-Kennzeichnung ab. Daraus sowie aus dem Unterschied zwischen dem Bausektor und anderen von Harmonisierungsvorschriften betroffenen Sektoren ergeben sich auch Änderungen in der Terminologie.

Deutlicher als bisher wird in der Bauproduktenverordnung herausgestellt, dass die Verwendung eines Bauprodukts nationalen Beschränkungen unterliegen kann, "wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat [nicht] entsprechen" (Art. 8 Abs. 4 EU-Bauproduktenverordnung).

Weitere wesentliche Änderungen bestehen in der Einführung der Grundanforderung an Bauwerke Nr. 7 "Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen" sowie in der Ausweitung des Geltungsbereiches der Bauproduktenverordnung auf den gesamten "Lebens"zyklus eines Bauprodukts von der Beschaffung der Aus-

gangsstoffe über die Herstellung, das Inverkehrbringen und den Einbauvorgang, über die Nutzungsphase bis hin zum Abriss und der Deponierung oder Wiederverwertung (siehe 2.2).

2.2 Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung, Grundanforderungen, Produkttyp

Wenn ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst ist oder wenn für ein Bauprodukt eine Europäische Technische Bewertung (s. 2.3) ausgestellt wurde, ist eine Leistungserklärung abzugeben. Das Produkt ist dann verbindlich mit der CE-Kennzeichnung zu versehen (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 EU-Bauproduktenverordnung). Daraus ergibt sich, dass die Aufstellung einer Leistungserklärung und die Anbringung der CE-Kennzeichnung für alle vollständig von harmonisierten Normen erfassten Produkte verbindlich sind. Ebenso ist im Einzelfall jeder Hersteller dazu verpflichtet, der für sein Produkt eine Europäische Technische Bewertung erhalten hat. Ausnahmen betreffen nur (Art. 5 EU-Bauproduktenverordnung)

- Produkte, die individuell bzw. als Sonderanfertigung hergestellt und vom Hersteller in einem bestimmten einzelnen Bauwerk eingebaut werden,
- Produkte, die auf der Baustelle hergestellt werden und
- Produkte, die auf traditionelle oder in einer der Erhaltung des kulturellen Erbes angemessenen bzw. speziellen Art und Weise in einem nicht-industriellen Verfahren insbesondere für z. B. denkmalgeschützte Gebäude hergestellt werden, aber auch nur dann, wenn es keine nationalen oder europäischen Vorschriften hinsichtlich der Erklärung Wesentlicher Merkmale gibt.

Die CE-Kennzeichnung steht, wie oben angedeutet, nicht für die Übereinstimmung eines Produkts mit den Bestimmungen einer harmonisierten technischen Spezifikation, sondern für die Konformität des Produkts mit der in der Leistungserklärung angegebenen Leistung. Eine Angabe von Produktleistungen mit Bezug auf die "Wesentlichen Merkmale" des Produkts ist nur erlaubt, wenn die Angaben auch in der Leistungserklärung enthalten sind (Art. 4 Abs. 2 EU-Bauproduktenverordnung). Unter "Wesentliche Merkmale" versteht die Bauproduktenverordnung diejenigen Produkteigenschaften, die sich auf die "Grundanforderungen" beziehen (Art. 2 Nr. 4 EU-Bauproduktenverordnung). Der Begriff "Grundanforderungen" ersetzt den bisherigen Terminus "wesentliche Anforderungen". Damit

soll deutlich gemacht werden, dass ein Unterschied zu solchen europäischen Regelungen besteht, in denen die ("wesentlichen") Anforderungen direkt an die Produkte gestellt werden, während die Grundanforderungen nach der Bauproduktenverordnung sich eben nicht an die Bauprodukte, sondern an die Bauwerke richten.

Die Grundanforderungen sind ähnlich wie bisher in einem eigenen Anhang (Anhang I) der Bauproduktenverordnung relativ kurz beschrieben. Die vierte Grundanforderung "Nutzungssicherheit" umfasst nun zusätzlich noch den Aspekt der Barrierefreiheit (der vermutlich mehr den Bauwerksentwurf als die Bauprodukte betrifft). Zu den bereits bekannten sechs Grundanforderungen ist aber nun vor allem eine siebente hinzugekommen, nämlich die "Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen". Die Produkte werden in Hinblick auf diese Grundanforderung zu bewerten sein in Bezug auf Aspekte wie Materialgewinnung, Herstellung, Wiederverwendung oder Deponierung, aber auch hinsichtlich ihres Beitrags dazu, dass das Bauwerk energieeffizient betrieben werden kann.

Einschränkend muss allerdings auch gesagt werden, dass alle Grundanforderungen nur in dem Maße von Bedeutung sind, wie es hierzu in den Mitgliedstaaten Anforderungen an Bauwerke gibt (was für Grundanforderung Nr. 7, wenn überhaupt, nur in geringerem Maße der Fall sein dürfte als für die anderen Grundanforderungen). Denn es gilt weiterhin wie bisher: Wenn in einem Mitgliedstaat keine Anforderungen hinsichtlich der "Wesentlichen Merkmale" von Produkten gestellt werden, muss für das Inverkehrbringen in diesem Mitgliedstaat auch nichts geprüft, beurteilt und deklariert werden.

An dieser Stelle sei noch der neu eingeführte Begriff des "Produkttyps" erwähnt. Er ist nach Art. 2 Nr. 9 der Bauproduktenverordnung) der "Satz der repräsentativen Leistungsstufen oder Leistungsklassen der Wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts, das unter Verwendung einer bestimmten Kombination von Rohstoffen oder anderer Bestandteile in einem bestimmten Produktionsprozess hergestellt wird". Der Produkttyp ist in verschiedener Hinsicht von Bedeutung. Auf ihn ist in der Leistungserklärung zu verweisen (Art. 6 Abs. 2 a) EU-Bauproduktenverordnung). Es muss für ihn einen Kenncode geben, der mit der CE-Kennzeichnung anzugeben ist (Art. 9 Abs. 2 EU-Bauproduktenverordnung). Schließlich kann die Bestimmung des Produkttyps durch vereinfachte Verfahren erfolgen (siehe 2.6).

2.3 Europäische Bewertungsdokumente und Europäische Technische Bewertungen

Neben den harmonisierten Normen wird es in Zukunft keine europäischen technischen Zulassungen, sondern Europäische Bewertungsdokumente als harmonisierte Spezifikationen geben. Diese Europäischen Bewertungsdokumente sind von der Organisation Technischer Bewertungsstellen zu erarbeiten (Art. 19 EU-Bauproduktenverordnung).

Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet solche Technischen Bewertungsstellen benennen. Sie können dabei insbesondere einen oder mehrere der in Anhang IV Tabelle 1 der Verordnung aufgeführten Produktbereiche der Benennung zugrunde legen (Art. 29 Abs. 1 EU-Bauproduktenverordnung). Die Verordnung enthält im Anhang IV außerdem Kriterien, die diese Stellen erfüllen müssen. Die Kommissionsdienste machen das Verzeichnis der Technischen Bewertungsstellen unter Angabe der Produktbereiche öffentlich zugänglich (Art. 29 Abs. 1 EU-Bauproduktenverordnung). Die entsprechende Seite im Internet enthält jedoch nur wenige Einträge, obwohl bereits etliche Stellen benannt worden sind. In Deutschland ist aufgrund des Bauprodukten-Anpassungsgesetzes³ das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) die einzige benannte Technische Bewertungsstelle.

Als Organisation der Technischen Bewertungsstellen wird die bisherige EOTA weitergeführt werden. Die Abkürzung steht dann für "European Organisation for Technical Assessments" (bisher: European Organisation for Technical Approvals).

Die Europäischen Bewertungsdokumente sollen aufgrund eines Antrags für ein konkretes Bauprodukt erarbeitet werden und sind einerseits am ehesten mit den heutigen EOTA-internen gemeinsamen Beurteilungsgrundlagen zu vergleichen, die aufgrund eines Antrags nach Artikel 9 Absatz 2 BPR erarbeitet worden sind, können andererseits aber im Laufe der Zeit aufgrund von Anträgen für weitere, ähnliche Produkte überarbeitet bzw. ergänzt werden und dann, ähnlich einer heutigen Leitlinie, einen breiteren Produktbereich betreffen (siehe auch

³ Gesetz zur Anpassung des Bauproduktengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten vom 5. Dezember 2012

Abschnitt 4, Verwendung einer Leitlinie als Europäisches Bewertungsdokument).

Die Bewertungsdokumente dienen als Grundlage für die Ausstellung von Europäischen Technischen Bewertungen, in denen die Produktleistungen festgestellt werden (Art. 26 Abs. 1 EU-Bauproduktenverordnung). Die Europäischen Technischen Bewertungen werden ohne Angabe einer Gültigkeit ausgestellt. Sie sollen nach Aussage der Kommissionsdienste lediglich Angaben über die Produktleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt beinhalten.

Die Bewertungsdokumente sollen nach erstmaliger CE-Kennzeichnung des betroffenen Produkts veröffentlicht werden (Anhang II Nr. 8 EU-Bauproduktenverordnung).

Zum Verfahren der Erarbeitung Europäischer Bewertungsdokumente enthält die Verordnung in Anhang II eine Reihe von Bestimmungen, die vertragliche Vorgaben zwischen Hersteller und Technischer Bewertungsstelle betreffen. Die darin enthaltenen Terminvorgaben sollen der Beschleunigung des Verfahrens dienen, enthalten aber auch Ausweichmöglichkeiten und beziehen nicht alle Verfahrensschritte ein. Insbesondere wird die nach der Fertigstellung des Europäischen Bewertungsdokuments folgende Erarbeitung der Europäischen Technischen Bewertung nicht behandelt.

2.4 Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Entsprechend dem neuen Konzept der Verordnung (siehe 2.1) wird der bisherige Terminus "Konformitätsbescheinigungsverfahren" nun geändert in "Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit". Das Verfahren soll ausschließlich dazu dienen, sicherzustellen, dass die Produkte aus der laufenden Produktion jeweils die in der Leistungserklärung angegebenen Leistungsmerkmale aufweisen. Der Begriff der Leistungsbeständigkeit hat also nichts mit der Dauerhaftigkeit der Leistung des einzelnen Produkts zu tun.

Die bisher bekannten Systeme, abgekürzt mit den Zahlenschlüsseln "1+" bis "4", werden mit ihren einzelnen Elementen im Großen und Ganzen beibehalten; lediglich das System 2 entfällt, das in der Praxis bisher auch nur in einem Fall (Baukalk) zur Anwendung kam mit nachträglicher Abänderung auf System 2+. Außerdem wird nun festgelegt, dass bei der Feststellung des Produkttyps aufgrund einer Typprüfung die

Verantwortung für die Probenahme im Rahmen des Systems 3 beim Hersteller liegt.

Die Verordnung geht ggf. von der Einschaltung jeweils einer notifizierten Stelle aus, die je nach dem anzuwendenden System für die Produktzertifizierung, die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle oder Feststellung des Produkttyps zuständig ist.

2.5 Notifizierung von Stellen

Die Verordnung enthält eine Reihe von Regelungen hinsichtlich der Notifizierung von Stellen sowie mit Bezug auf die notifizierenden Behörden der Mitgliedstaaten. Für die Bereiche Brandverhalten, Feuerwiderstand, Verhalten bei einem Brand von außen, Geräuschabsorption und Emission von gefährlichen Stoffen sieht die Verordnung die Möglichkeit einer horizontalen Notifizierung vor, d. h. es ist hierfür keine harmonisierte technische Spezifikation als Grundlage der Notifizierung erforderlich.

Aufgrund des Bauprodukten-Anpassungsgesetzes ist das DIBt die einzige Notifizierende Behörde in Deutschland. Voraussetzung der Notifizierung in Deutschland ist eine Akkreditierung. Das DIBt arbeitet hier eng mit der Deutschen Akkreditierungsstelle zusammen. Leider sieht die Bauproduktenverordnung in diesem Zusammenhang keine wirtschaftsfreundliche Übergangsregelung vor, so dass alle Stellen erneut notifiziert werden müssen.

2.6 Vereinfachte Verfahren

Die Verordnung sieht eine Reihe von vereinfachten Verfahren vor. So wird die Bestimmung des Produkttyps ersetzt werden können durch eine sogenannte "Angemessene Technische Dokumentation" (Art. 36 EU-Bauproduktenverordnung). Es wird so möglich sein,

- ohne (weitere) Prüfung oder Berechnung die Erfüllung bestimmter Leistungsstufen oder -klassen im Hinblick auf eines oder mehrere seiner Wesentlichen Merkmale gemäß den Bedingungen der harmonisierten Spezifikati-

- on oder eines Beschlusses der Kommission⁴ nachzuweisen,
- als Grundlage für die Erstellung der Leistungserklärung Prüfergebnisse eines anderen Herstellers zu verwenden (Lizenzgeber), vorausgesetzt, das Bauprodukt ist von einer harmonisierten Norm erfasst und der andere Hersteller stimmt zu, oder
 - die Prüfergebnisse von System- oder Bauteil-anbietern als Grundlage für die Erstellung der Leistungserklärung zu verwenden, vorausgesetzt, diese stimmen zu.

Ist in diesen Fällen die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auf der Grundlage der Systeme 1+ oder 1 vorgesehen, muss die Angemessene Technische Dokumentation von einer Produktzertifizierungsstelle überprüft werden.

Nur für Kleinstunternehmen⁵ gilt folgende Erleichterung (Art. 37 EU-Bauproduktenverordnung): Wenn als System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit System 3 oder 4 festgelegt worden ist, können bei der Bestimmung des Produkttyps von einer harmonisierten Norm abweichende Verfahren angewendet werden. Außerdem kann der Hersteller ggf. statt System 3 das System 4 anwenden. Er hat dann mittels einer Spezifischen Technischen Dokumentation die Konformität des Bauprodukts mit den geltenden Anforderungen sowie die Gleichwertigkeit der verwendeten Verfahren mit den in den harmonisierten Normen festgelegten Verfahren nachzuweisen.

Schließlich enthält die Verordnung eine weitere Regelung für solche Fälle, in denen das Produkt individuell bzw. als Sonderanfertigung hergestellt wird. Diese Regelung enthält keine Aussage darüber, ob der Einbau durch den Hersteller selbst eine Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit ist (siehe die Übersicht über Ausnahmere-

⁴ Siehe Entscheidung der Kommission 96/603/EG vom 4.10.1996 zur Festlegung eines Verzeichnisses von Produkten, die in die Kategorie A "Kein Beitrag zum Brand" gemäß der Entscheidung 94/611/EG zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates über Bauprodukte einzustufen sind (ABl. der EG L 267 vom 19.10.1996) sowie eine Reihe weiterer Entscheidungen zur Festlegung der Brandverhaltensklassen für jeweils bestimmte Bauprodukte

⁵ gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) (ABl. der EU L 124 vom 20.5.2003)

gelungen in 2.2). Der Hersteller kann danach das von der zutreffenden harmonisierten Norm vorgesehene System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit durch eine Spezifische Technische Dokumentation ersetzen, mit der die Konformität des Produkts mit den geltenden Anforderungen sowie die Gleichwertigkeit der angewendeten Verfahren mit dem in der harmonisierten Norm festgelegten Verfahren nachgewiesen werden. Sind in der Norm die Verfahren 1+ oder 1 vorgesehen, ist die Spezifische Technische Dokumentation von einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle zu überprüfen (Art. 38 EU-Bauproduktenverordnung).

2.7 Der Ständige Ausschuss für das Bauwesen

Der Ständige Ausschuss für das Bauwesen hatte bisher in einigen Bereichen Regelungs-befugnisse (Beauftragung und Annahme der Grundlagendokumente, Festlegung von Stufen und Klassen für Anforderungen an Produkte, Festlegungen über die anzuwendenden Verfahren der Konformitätsbescheinigung). In Zukunft wird dagegen der Ständige Ausschuss nur noch beratende Funktion haben. Die Kommission wird derartige Themen eigenverantwortlich mittels sogenannter "delegierter Rechtsakte" entscheiden können. Diese Befugnis betrifft u. a.

- die Festlegung von Wesentlichen Merkmalen oder von Schwellenwerten für bestimmte Familien von Bauprodukten, zu denen der Hersteller die Leistung des Produkts in Bezug auf den Verwendungszweck angeben muss, wenn das Produkt in Verkehr gebracht wird,
- die Änderung der Verfahren für die Erarbeitung Europäischer Bewertungsdokumente,
- die Änderung der Produktbereiche für die Benennung von Technischen Bewertungsstellen sowie die Änderung der Anforderungen an die Stellen,
- die Änderung der Elemente der Systeme für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit und die Änderung der Festlegung solcher Systeme für die verschiedenen Bauprodukte,
- die Festlegung von Leistungsklassen und
- die Festlegung der Bedingungen, unter denen ein Bauprodukt ohne Prüfungen oder ohne weitere Prüfungen als einer bestimmten Leistungsstufe oder -klasse entsprechend gilt, sofern die Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke dadurch nicht gefährdet wird.

2.8 Produktinformationsstellen für das Bauwesen

Es sollen, wie dies nach der horizontalen Verordnung (EG) Nr. 764/2008⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates allgemein vorgesehen ist, auch für Bauprodukte Produktinformationsstellen eingerichtet werden. Bei diesen Informationsstellen sollen u. a. alle nationalen Vorschriften mit Bezug zu einem bestimmten Produkt sowie ggf. die Adressen der relevanten nationalen Behörden sowie Beschwerdemöglichkeiten erfragt werden können. Dies betrifft nach dem deutschen Sprachgebrauch also nicht nur bauaufsichtliche Anforderungen, sondern ggf. auch Anforderungen aus dem Arbeitsschutz, aus nicht bauaufsichtlichen Hygienevorschriften o. Ä. Die Informationen sind kostenlos und innerhalb von 15 Arbeitstagen zu liefern.

In Deutschland hat für das Bauwesen die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung diese Aufgabe übertragen bekommen.

3 Inkrafttreten

Die Verordnung ist am 4. April 2011 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden und am 20. Tag danach in Teilen in Kraft getreten. Der überwiegende Teil der Verordnung soll aber erst ab dem 1. Juli 2013 zur Anwendung kommen. Seit April 2011 gelten nur diejenigen Bestimmungen, die für die Vorbereitung der vollständigen Anwendung der Verordnung erforderlich waren. Dies betrifft

- die Benennung von Technischen Bewertungsstellen durch die Mitgliedstaaten,
- die Einrichtung einer Organisation der Technischen Bewertungsstellen,
- die Notifizierung von Stellen durch die Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit einzuschalten sind (notifizierende Behörde, notifizierte Stellen) und
- den Ständigen Ausschuss für das Bauwesen.

Bis zum 30. Juni 2013 können nach der Bauproduktenrichtlinie europäische technische Zu-

lassungen ausgestellt werden. Sie behalten ihre Gültigkeit entsprechend der Angabe auf dem Deckblatt (üblicherweise 5 Jahre).

4 Übergangsregelungen

Bauprodukte, die vor dem 1. Juli 2013 in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Bauproduktenrichtlinie in Verkehr gebracht worden sind, gelten als konform auch mit den Vorschriften der Bauproduktenverordnung (Art. 66 Abs. 1 Bauproduktenverordnung).

In jedem Fall ist bei Inverkehrbringen eines Produkts nach dem 1. Juli 2013 eine Leistungserklärung auszustellen. Die Hersteller können hierfür ein Konformitätszertifikat oder eine Konformitätserklärung als Grundlage heranziehen, die nach den Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie vor dem 1. Juli 2013 ausgestellt worden sind (Art. 66 Abs. 2 Bauproduktenverordnung).

Dies gilt auch für den Fall nach Art. 66 Abs. 4 Bauproduktenverordnung, nach dem europäische technische Zulassungen, die vor dem 1. Juli 2013 nach den Vorschriften der Bauproduktenrichtlinie erteilt worden sind, während ihrer Gültigkeitsdauer als Europäische Technische Bewertungen verwendet werden können. Sollte im Rahmen des Verfahrens zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit eine notifizierte Stelle zur laufenden Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle oder im Zusammenhang mit einer Stichprobenprüfung einzuschalten sein, so gehen die Kommissionsdienste davon aus, dass eine nach der Bauproduktenrichtlinie für die entsprechende Aufgabe notifizierte und vom Hersteller bereits eingeschaltete Stelle diese Aufgaben bis zum Ende der Gültigkeitsfrist der europäischen technischen Zulassung weiterhin durchführen kann und wird. Die Kommissionsdienste werden zu diesem Zweck die diesbezüglichen Angaben in der NANDO-Datenbank (öffentlich zugänglich über die NANDO-Internetseite der Kommission) am 30. Juni 2013 "einfrieren" und den Status zur Notifizierung von Stellen an diesem Tag weiterhin zur Verfügung stellen.

Nach Art. 66 Abs. 3 der Bauproduktenverordnung können Leitlinien, die vor dem 1. Juli 2013 veröffentlicht worden sind, als Europäische Bewertungsdokumente verwendet werden. Dies gilt solange, wie die Leitlinien dem Stand der Technik entsprechen und keiner Überarbeitung bedürfen.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. der EU L 218 vom 13.8.2008)

Für alle anderen Fälle gilt, dass Europäische Bewertungsdokumente neu zu erarbeiten sind. Wenn bereits Gemeinsame Beurteilungsgrundlagen existieren, die in EOTA für Einzelanträge nach Art. 9 Abs. 2 BPR erarbeitet worden sind, müssen nach Art. 24 Abs. 3 der Verordnung die dort festgelegten Bewertungsverfahren in das Bewertungsdokument übernommen werden. Es wird also keine abrupten Veränderungen hinsichtlich der technischen Grundlagen der Verfahren geben; im Fall jedoch, dass Produkte nicht von einer Leitlinie nach Art. 66 Abs. 3 der Verordnung erfasst werden, sind die neuen Verfahren einschließlich der Erarbeitung von neuen Europäischen Bewertungsdokumenten durchzuführen.

Ab dem 1. Juli 2013 können keine europäischen technischen Zulassungen mehr erteilt werden. Stattdessen können Europäische Technische Bewertungen ausgestellt werden. Ein wesentliches Problem stellt in diesem Zusammenhang die Tatsache dar, dass das Format für die Europäische Technische Bewertung (siehe Art. 26 Abs. 3 EU-Bauproduktenverordnung) aus formalen Gründen nicht wird am 1. Juli 2013 zur Verfügung stehen können. Wie lang die so entstehende Lücke in der Arbeit der EOTA sein wird und ob es praktikable Möglichkeiten zu ihrer Überbrückung gibt, ist derzeit noch unklar. Die EOTA und die Kommissionsdienste sind zu den Fragen des Übergangs im Gespräch.

Eine weitere ganz wesentliche Weichenstellung betrifft die Frage, ob EOTA das Recht haben wird, die Europäischen Bewertungsdokumente gemäß dem technischen Fortschritt und ggf. auch im Hinblick auf Änderungen der formalen Randbedingungen, unter denen das Bewertungsdokument erarbeitet worden ist, zu überarbeiten, und welche Auswirkungen dies ggf. auf die betroffenen Europäischen Technischen Bewertungen haben kann. Die Änderung der Randbedingungen könnte z. B. auch aus Festlegungen von Wesentlichen Merkmalen, für die immer eine Leistung zu erklären ist, oder von Schwel-

lenwerten durch die Kommissionsdienste herühren (siehe Art. 60 EU-Bauproduktenverordnung).

Die Diskussion über solche Fragen wird dadurch erschwert, dass die zukünftigen Beteiligten noch nicht abschließend feststehen. Ob die derzeit benannten und in der EOTA organisierten Zulassungsstellen dieselben sind, die von den Mitgliedstaaten nach der Bauproduktenverordnung als Technische Bewertungsstellen benannt werden, kann nur vermutet werden. Nur in einigen Fällen (unter anderem betrifft das das DIBt) haben sich die Mitgliedstaaten bezüglich der vorgesehenen Benennungen festgelegt oder ihre Stellen bereits benannt. Wegen der erforderlichen, auf nationaler Ebene zu absolvierenden Verfahren sind bisher nur relativ wenige offiziellen Benennungen bei den Kommissionsdiensten erfolgt.

5 Ausblick

Trotz aller zum Teil auch berechtigten Kritik, die von verschiedenen Seiten und aus ganz unterschiedlichen Gründen an den Ergebnissen der Harmonisierung nach der Bauproduktenrichtlinie geübt worden ist, hat die Richtlinie den gemeinsamen Binnenmarkt im Bereich der Bauprodukte doch erheblich vorangebracht.

Es werden sich wohl nicht alle der von den Kritikern der Richtlinie monierten Aspekte allein aufgrund der ab Juli 2013 in vollem Umfang geltenden Verordnung verbessern. Das Ziel muss es jedoch weiterhin sein, einerseits die Harmonisierung hinsichtlich der *Bauprodukte* weiter voranzubringen und andererseits dabei die Anforderungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Entwurf, Bemessung und Ausführung von *Bauwerken*, also mit der Verwendung der Bauprodukte, zu berücksichtigen. Das DIBt wird weiterhin in der EOTA sowie darüber hinaus gemeinsam mit den anderen am Bausehen Interessierten seinen Beitrag dazu leisten.